

Zu Ltg.-536/D-1/6-1993

A n t r a g

der Abgeordneten Litschauer, Uhl, Böhm, Auer Helene,  
Dipl.Ing.Toms, Rupp Anton, Kurzreiter, Sivec und Sauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der  
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1993),  
LT-536/D-1/6, gemäß § 29 LGO

betreffend die Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung  
1976

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Anpassungen an die  
geänderte Rechtslage im Bereich der Pflegevorsorge getroffen  
werden.

Der Nationalrat hat am 19.Jänner 1993 das Bundespflegegeldgesetz  
beschlossen. Dieses Bundesgesetz wird mit 1.Juli 1993 in Kraft  
treten und regelt für den Bereich des Bundes die Pflegevorsorge  
für hilfsbedürftige behinderte und ältere Menschen.

Jene pflegebedürftige Menschen, die nicht zum anspruchsberechtigten  
Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes gehören, sollen grundsätzlich  
zu gleichen Bedingungen von den Ländern Pflegegeld beziehen. In den  
Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundespflegegeldgesetz wird  
in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß diese Aufgabenteilung  
durch eine Vereinbarung des Bundes mit den Ländern gemäß Art.15a B-VG  
näher ausgeführt werden soll. Der Landtag von Niederösterreich beabsichtigt  
daher, auch ein NÖ Pflegegeldgesetz 1993 zu erlassen. Dieses soll auch  
Bestimmungen für Gemeindebeamte, die einen Anspruch auf eine Pensionsleistung  
nach der GBDO haben, enthalten. Damit werden die dienstrechtlichen  
Vorschriften über die Hilflosenzulage in den Gemeindedienstrechtsgesetzen  
entbehrlich.

Da die landesrechtlichen Bestimmungen über die Pflegevorsorge mit 1. Juli 1993 in Kraft treten, sollen auch die Bestimmungen des Artikels I ab diesem Zeitpunkt gelten.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Litschauer, Uhl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."